

## VORLAGE

öffentlich

von: Bürgermeister

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Ausschuss für Finanzen der Stadt Zossen	20.08.2020	Beratung und Empfehlung		Ö
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen	25.08.2020	Beratung und Empfehlung		Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen	01.09.2020	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	09.09.2020	Entscheidung		Ö

**Betreff:****Gesellschaftsvertrag Zossener Wohnungsbau Gesellschaft mbH****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

- Die Hauptverwaltungsbeamtin wird beauftragt, zu prüfen, ob und inwieweit aus rechtlichen Gründen Handlungsbedarf besteht, den Gesellschaftsvertrag der Zossener Wohnungsbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ZWG) zu ändern und den heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen und der Stadtverordnetenversammlung gegebenenfalls Vorschläge zur Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages zu unterbreiten. Dabei soll auch geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, Entscheidungen über Grundstücksverkäufe enger an die Stadtverordnetenversammlung zu binden.
- Die Hauptverwaltungsbeamtin wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der ZWG eine Beschlussfassung dahingehend herbeizuführen, dass – vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen – bis auf Weiteres keine Veräußerungen (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte) von Grundstücken der ZWG ohne Zustimmung der Gesellschafterin vorgenommen werden. Über die Zustimmung der Gesellschafterin zu Veräußerungen bis zu einer Wertgrenze von 75.000,00 € entscheidet der Hauptausschuss, im Übrigen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

**Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf**

X besteht nicht \_\_\_\_\_ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

### **Begründung:**

Der Gesellschaftsvertrag der Zossener Wohnungsbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung stammt aus dem Jahr 1992 und wurde in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt am 07.08.2008, geändert. Er sieht einen Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates zu Rechtsgeschäften über 50.000,- EUR und zu Grundstücksgeschäften vor. Ferner weist er dem Aufsichtsrat weitreichende Aufgaben zu, die nach der gesetzlichen Konzeption zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung gehören. Nach dem Gesellschaftsvertrag der ZWG kommt dem Aufsichtsrat damit erhebliche Bedeutung für das operative Geschäft der Gesellschaft zu; seine Aufgabe als Kontrollgremium ist in den Hintergrund gerückt.

Nach § 96 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf ist der Gesellschaftsvertrag bei Unternehmen, die vor dem 28. September 2008 gegründet worden sind, zudem an die Regelungen des § 96 Abs. 1 BbgKVerf anzupassen. Dies sollte gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf bis zum 31. Dezember 2013 erfolgen. § 96 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf schreibt vor, dass der Gemeinde in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien – gemeint sind Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat – ein ihrer Beteiligung nach angemessener Einfluss zukommen muss. Während die Weisungsgebundenheit der Gemeindevertreter in der Gesellschafterversammlung unbestritten ist, ist dies bei Aufsichtsratsmitgliedern nicht der Fall. Insoweit wird vertreten, dass sie wegen der Kontrollfunktion des Aufsichtsrates gerade nicht weisungsabhängig sein sollen. Nehmen nun Aufsichtsratsmitglieder de facto operative Aufgaben wahr, sind dabei aber nicht an Weisungen der Stadtverordnetenversammlung gebunden, könnte der von der Kommunalverfassung geforderte Einfluss der Stadt Zossen auf die ZWG leerlaufen.

Vor diesem Hintergrund soll der Gesellschaftsvertrag der ZWG auf rechtlichen Änderungs- und Anpassungsbedarf überprüft werden. Soweit sich ein solcher Bedarf ergibt, sind entsprechende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu unterbreiten.

Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf ist für Vermögensgeschäfte der Stadt grundsätzlich die Stadtverordnetenversammlung, unterhalb einer bestimmten Wertgrenze der Hauptausschuss, zuständig. Solange die Übereinstimmung des Gesellschaftsvertrages mit den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben unklar ist, soll sichergestellt werden, dass – vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen – bis auf weiteres keine Veräußerungen (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte) von Grundstücken der ZWG ohne Zustimmung der Stadt Zossen vorgenommen werden. Um die Rückkopplung an den Willen der Stadtverordnetenversammlung zu gewährleisten, soll die Stadtverordnetenversammlung über die Zustimmung zu diesen Veräußerungen entscheiden.

Im Übrigen dient dies zur Herstellung eines Gleichlaufs der Entscheidungen und Handlungen von Gesellschafterin und Gesellschaft.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja  Nein

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushaltsstelle: